

## **FFH, IBA, SCI, SAC, SPA, Natura 2000, LIFE, USW. ?**

### **Naturschutz 2000 A.D. oder wie die Welt zu retten ist**

(Fortsetzung von Heft 9,1/2, 2000)

#### **2. Teil: Naturschutz und sein Recht in Niederösterreich / Österreich - Rahmen- vorgaben der EU**

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 hat sich die Republik verpflichtet eine Vielzahl von Gesetzen, Richtlinien, Normen, etc. der Europäischen Gemeinschaft zu übernehmen. Bis zur Verankerung dieser europäischen Rechtsnormen im nationalen Recht hat dabei die EU-Rechtssprechung Vorrang gegenüber dem alten nationalen Recht. Daher gelten nun auch in Österreich die Naturschutz-Richtlinien der EU, auch wenn es dazu noch keine nationale Rechtssprechung und Rechtsnormen gibt.

Ausgangspunkt dafür ist der Artikel 130r des EWG-Vertrages, in dem festgestellt wird, daß "Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt" wesentliche Ziele der Gemeinschaft sind. Dazu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat deshalb zwei Richtlinien erlassen die sich einander wirkungsvoll ergänzen sollen. Gemeinsam bilden sie den gesetzlichen Rahmen zum Schutz des europäischen Naturerbes:

- EU-Richtlinie 79/409/EWG des EU-Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL), mit Anhang I (Vogelarten auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind), Anhang II (Vogelarten die im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden dürfen), Anhang III (Vogelarten für die Tätigkeiten nach Art. 6 erlaubt sind), Anhang IV und V (Verbote nach Art. 8 und Forschungsthemen)

- EU-Richtlinie 92/43/EWG des EU-Rates vom 21.5.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) mit Anhang I (Prioritäre Lebensraumtypen), Anhang II (Prioritäre Tier- und Pflanzenarten), Anhang III (Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Gebietsvorschläge), Anhang IV (EU-weit streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten), Anhang V (Regelung der Entnahme spezieller Tier- und Pflanzenarten) und Anhang VI (Verbotene Methoden zu Fang, Tötung und Beförderung)

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, für alle wildlebenden Vogelarten in der Gemeinschaft eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße ihrer Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet für die Erhaltung dieser Arten die geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären. Als anerkannte Grundlage für die Ausweisung derartiger Schutzgebiete gilt das Inventar der sogenannten „Important Bird Areas“, die in Österreich 1995 von BirdLife Österreich nominiert wurden.

Ziel der FFH-RL ist es, die Biodiversität auf dem Gebiet der EU durch ein nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenes System von Schutzgebieten, das Natura 2000 Netzwerk, dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

Eine zentrale Rolle nimmt also die Entstehung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten in ganz Europa ein - die Natura 2000-Gebiete. Dieses Netz wird sich zusammensetzen aus:

- besonderen Schutzgebieten im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie (SPA = Special Protection Area oder BSG = Besonderes Schutzgebiet) zum Schutz der 182 Vogelarten und Unterarten, die in Anhang I der Richtlinie aufgeführt werden, sowie der Zugvögel.

- besonderen Schutzgebieten im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (SAC = Special Area of Conservation oder BSG = Besonderes Schutzgebiet) zum Schutz der in den Anhängen der Richtlinie aufgeführten 253 Lebensraumtypen, 200 Tierarten und 434 Pflanzenarten.

Ziel ist es, damit die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Die aus beiden Richtlinien heraus abgeleiteten "Besonderen Schutzgebiete" bilden schließlich gemeinsam das europaweite Netzwerk der Natura 2000-Gebiete.

Gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie der Kommission eine Liste mit allen im Landesgebiet gelegenen besonderen Schutzgebieten zu übermitteln, was für NÖ 1998 erfolgt ist. Diese "vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" (pSCI = proposed Site of Community Interest) werden der Europäischen Kommission vorgelegt, von dieser bewertet und festgelegt, wodurch sie zu "Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung" (SCI = Sites of Community Interest) werden. Als nächster Schritt muß dann wiederum die Ausweisung dieser Gebiete durch die einzelnen Mitgliedsstaaten erfolgen, wodurch die SCI's zu Besonderen Schutzgebieten (SAC's) werden.

In den Jahren von 1998 bis 2004 soll das Schutzgebietssystem Natura 2000 der Europäischen Union fertiggestellt werden. Die Nominierung zu einem Natura 2000-Gebiet bedeutet daher, daß nach Abschluß der Konzertierungsphase in / mit der EU (pSCI, SCI, SAC) die Ausweisung eines besonderen Schutzgebietes durch die NÖ Landesregierung bis spätestens zum Jahr 2004 erfolgen muß. Daher ist mit einer Unterschützstellung eines Großteils der betreffenden Gebiete, auch wenn sie bisher keiner Naturschutzkategorie unterlegen sind, innerhalb der nächsten 4 Jahren mit

Sicherheit zu rechnen bzw. müssen dafür Regelungen des Vertragsnaturschutzes getroffen werden. Niederösterreichweit erfolgt zur Zeit für die insgesamt 20 nominierten Natura 2000 Gebiete (mit 600.476 ha Gesamtfläche; Stand 1997) in diesem Sinne eine Nachjustierung der ausgewiesenen Flächen zur fachlichen Detailabgrenzung. Durchgeführt wird dies von der ARGE Natura 2000, die sich koordiniert von der ÖGNU aus verschiedenen Büros und NGO's zusammensetzt und auf Basis von Luftbild-Orthofotos (M 1:10.000) die Schutzgüter (=Habitats und Arten gemäß FFH-RL und VS-RL) kartiert.

Im Gegensatz zu vielen EU-Staaten, wo seit Jahren flächendeckende Biotopkataster geführt werden, ist diese Kartierung in NÖ eine echte Grundlagenarbeit, da Biotopkataloge weitestgehend fehlen.

Wesentlich für die Rechtspraxis ist, daß bereits mit der Nominierung der Gebiete gemäß FFH-RL und VS-RL (d.h. generell seit 1998) für die Mitgliedsstaaten Schutz- und Bewahrungspflichten für diese Gebiete entstanden sind. Ab dem Moment der Ausweisung von Natura 2000 Gebieten ist damit für Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet betreffen zu prüfen, ob eine Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen besteht (=Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 FFH-RL). Da die Vorgangsweise bei der Verträglichkeitsprüfung bislang relativ offen war, gleichzeitig aber eine Reihe von Erkenntnissen des EuGH dazu bereits vorliegen, wurde von der Europäischen Kommission eine Interpretationshilfe "Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG" herausgegeben, die nun mit April 2000 auch in deutscher Sprache vorliegt (im Internet unter <http://europa.eu.int/comm/environment/nature/home>). Mit dieser Bestimmung und dem einheitlichen Interpretationsleitfaden können nun erstmals auch in Österreich Infrastrukturprojekte und Planungen im Sinne einer Eingriffsregelung aus Sicht des

Lebensraum- und Artenschutz beurteilt, bewertet, vermieden oder, von Ausgleichsmaßnahmen begleitet, entsprechend modifiziert werden.

### 3. Teil: Naturschutz und sein Recht in Niederösterreich / Österreich – LIFE-Projekte und Management

Als wichtigstes Schutzinstrument der europäischen Naturschutzpolitik sind die Natura 2000 Gebiete anzusehen. Sie stellen ein europaweites Schutzgebietsnetz dar ("Europa-Biotopverbundsystem") in dem für den dauerhaften Erhalt der prioritären Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II der FFH-RL) alle notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen sind. D.h. daß nicht nur einmalige Maßnahmen bei der Errichtung der Schutzgebiete, sondern auch dauerhafte Pflegemaßnahmen notwendig werden, die jedoch allesamt von der Europäischen Kommission in organisatorischer und finanzieller Form unterstützt werden (z.B. in Form von LIFE-Projekten).

Um diese Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Basis naturschutzfachlicher Zielsetzungen festzulegen, auszuarbeiten und umzusetzen ist es notwendig für jedes Natura 2000 Gebiet ein Gebietsmanagement zu etablieren. Die planliche Festlegung erfolgt dabei in Form eines Managementplanes, der die Aufgabe hat Organisation und Durchführung des Gebietsmanagements des jeweiligen Natura 2000 Gebietes festzulegen und zu steuern. Außerdem ist er die Vorbereitung für die sogenannte Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL, wonach alle 6 Jahre Berichte über den Zustand der Natura 2000 Gebiete (Ergebnisse der Überwachung des Erhaltungs- und Entwicklungszustandes) an die Kommission im Wege nationaler Berichte erfolgen müssen.

Die Minimaufgabe eines Managementplanes ist es, Aussagen für die in der Gebietsmeldung genannten Lebensraumtypen und Anhang II Arten (=Schutzobjekte des jeweiligen Natura 2000 Gebietes) zu liefern. Nach einem knappen Leitfaden der zuständigen Generaldirektion

IX der EU-Kommission sollte ein Managementplan folgende Elemente enthalten:

- ⇒ eine politische Aussage in Bezug auf den wichtigen Art. 6 der FFH-RL
- ⇒ eine Gebietsbeschreibung inklusive Analyse der historischen Landnutzungsformen
- ⇒ eine Beschreibung der Zielsetzung inklusive kurz- und langfristiger Ziele
- ⇒ eine Beschreibung der sich dadurch ergebenden Konflikte (Hemmnisse und Akteure entgegen den Zielsetzungen)
- ⇒ eine Liste realistisch umsetzbarer Maßnahmen inklusive Zeit und Kostenplanung
- ⇒ eine intensive Öffentlichkeitsbeteiligung
- ⇒ ein Monitoring zur Erfolgskontrolle

Diese Mindestinhalte werden in Form einer a. Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes (=flächendeckende Kartierung der Biotopkomplexe, Lebensraumtypen, etc.)

b. Formulierung und Verortung der Schutzziele für jedes Schutzobjekt (die gemeldeten Flächen sind dabei als die mindestens zu erhaltenden und entwickelnden zu betrachten)

c. Formulierung und Verortung von Maßnahmen

ausgearbeitet. Dabei ist prinzipiell zwischen Erhaltungs- und Entwicklungsflächen zu unterscheiden, letztere schließt auch die Neuanlage von Strukturen ein.

Für das LIFE-Projekt Huchen an Pielach, Melk und Mank wird in den nächsten zwei Jahren ein solcher Managementplan erstellt. Ziel ist es dabei über den engeren Naturschutzbereich hinaus Aussagen für den Ressourcenschutz, aber auch über Siedlungsentwicklung und Erholungsnutzung miteinzubeziehen, um eine langfristige Rahmenplanung für die drei Voralpenflüsse zu erhalten, die bereits das Konfliktpotential abwägt und weitestgehend ausgleicht.

Nachsatz: Kommentare, Anregungen und Rückmeldungen zum Thema sind beim Autor jederzeit willkommen!

Alfred R. Benesch

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Lanius](#)

Jahr/Year: 2000

Band/Volume: [09\\_03](#)

Autor(en)/Author(s): Benesch Alfred R.

Artikel/Article: [FFH, IBA, SCI, SAC, SPA, Natura 2000, LIFE, USW. ?  
Naturschutz 2000 A.D. oder wie die Welt zu retten ist. 3-5](#)